

Merkblatt SAB-Infrastrukturprogramm – Investitions- darlehen „Energieeffizient Sanieren“

(Stand: 15.04.2011)

Allgemeine Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm 2011

Das SAB-Infrastrukturprogramm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Durch Kooperation der SAB und der KfW-Bankengruppe können für kommunale Kreditnehmer über einen langen Zeitraum zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Im SAB-Infrastrukturprogramm stehen zwei Programmteile zur Verfügung:

- Investitionsdarlehen (in den Varianten Investitionsdarlehen „allgemein“ und Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“)
- Anschlussfinanzierungen

Die Investitionsdarlehen „allgemein“ werden grundsätzlich auf Basis des ohnehin schon günstigen KfW-Programms „Investitionskredit Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Alle Informationen zu dieser

Programmvariante enthält das separate Merkblatt SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „allgemein“. Weiterhin wird im Rahmen des Investitionsdarlehens eine speziell für Kommunen eingerichtete Programmvariante zur energieeffizienten Sanierung kommunaler Gebäude angeboten. Diese wird auf Basis des mit Bundesmitteln zinsverbilligten KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren Kommune“ refinanziert und durch die SAB zusätzlich verbilligt. Für Darlehen im Rahmen von Anschlussfinanzierungen werden Marktkonditionen durch die SAB weiter verbilligt. Hierzu ist ebenfalls ein gesondertes Merkblatt „SAB-Infrastrukturprogramm – Anschlussfinanzierung“ verfügbar.

Spezielle Informationen zum SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes an Gebäuden.

Die Förderung erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) bzw. der Anlage zum Merkblatt für

- energetische Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus 85 bzw. 100 sowie für
- Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung.

Die Verbilligung erfolgt aus Bundesmitteln sowie aus Mitteln der SAB für einen Zeitraum von 10 Jahren (Zinsbindungsfrist).

dermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

Die Aufwendungen für eine Beratung durch den Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn dafür keine sonstige Förderung in Anspruch genommen wird.

Sofern eine Investition in einem Gebiet nach VwV Städtebauliche Erneuerung oder VwV Stadtentwicklung finanziert werden soll, muss die Maßnahme mit dem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) bzw. bei EFRE-Fördergebieten dem Integrierten Handlungskonzept in Einklang stehen. Die Investition darf den Fach- und Bedarfsplanungen der Behörden des Freistaates Sachsen nicht widersprechen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

1. Wer kann Anträge stellen?

Städte, Gemeinden und Landkreise als Eigentümer der zu sanierenden Gebäude, einschl. deren rechtlich unselbständiger Eigenbetriebe

2. Was wird mitfinanziert?

Finanziert werden energetische Maßnahmen an allen Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur (Nichtwohngebäuden), die bis zum 01.01.1995 fertig gestellt worden sind.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit) erforderlich sind. Voraussetzung für die För-

Förderpaket A Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV2009)

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses 85 zu erreichen.

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen 85 % des in der EnEV2009 genannten Höchstwertes für den Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) für Neubauten nicht übersteigen. Außerdem darf der Transmissionswärmeverlust den errechneten Wert für das Referenzgebäude nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV2009 nicht überschreiten. Der rechnerische Nachweis ist gemäß EnEV nach DIN V 18599 zu führen.

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie z. B. die Fenstererneuerung, Dämmung, Erneuerung der Heizungsanlage oder der Beleuchtungsanlage sowie der Ersatz oder Einbau von Lüftungsanlagen.

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung des zuständigen

Hochbauamtes oder einer nach § 21 EnEV berechtigten Person für die Aufstellung oder Prüfung der Nachweise nach der EnEV (nachfolgend Sachverständiger genannt) einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung mindestens der oben genannten Anforderungen gemäß EnEV geplant ist. Die geplanten Maßnahmen sind aufzuführen.

Förderpaket B Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV2009)

Analog dem KfW-Effizienzhaus 85 gelten hier die gleichen Förderbedingungen mit folgenden Abweichungen: KfW-Effizienzhäuser 100 müssen den in der EnEV2009 genannten Höchstwert für den Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) für Neubauten einhalten. Außerdem darf der Transmissionswärmeverlust 115 % des errechneten Wertes für das Referenzgebäude nach Anlage 2, Tabelle 1 der EnEV2009 nicht überschreiten.

Sind bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100 Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann einer Abweichung von den genannten Werten im Einzelfall zugestimmt werden. In diesen Fällen ist das Vorhaben vor Antragstellung durch einen technischen Sachverständigen der KfW auf Förderfähigkeit zu prüfen.

Förderpaket C Einzelmaßnahmen

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen gemäß nachstehender Aufzählung:

- a) Wärmedämmung der Außenwände,
- b) Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- c) Wärmedämmung der Kellerdecke zum kalten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume oder Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen,
- d) Erneuerung der Fenster/Eingangstüren,
- e) Sonnenschutzeinrichtungen,
- f) Maßnahmen Lüftungsanlagen,
- g) Austausch der Beleuchtung,
- h) Maßnahmen Heizung.

Bezogen auf die einzelnen Maßnahmen sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster auszutauschen. Ausnahmen vom Umfang der Einzelmaßnahmen (z. B. können nur 3 von 4 Außenwänden gedämmt werden) sind möglich und vom Sachverständigen zu begründen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der Anlage dieses Merkblattes zu erfüllen. Dies ist bei Antragstellung durch den Sachverständigen zu bestätigen.

3. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil/Kreditbetrag:

Es werden bis zu 100 % der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung, etc.) finanziert:

- bei Maßnahmen nach Förderpaket A maximal 600 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche,

- bei Maßnahmen nach Förderpaket B maximal 350 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche,
- bei Einzelmaßnahmen nach Förderpaket C maximal 50 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche pro Maßnahme. Der Höchstbetrag für die Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen je Gebäude beträgt maximal 300 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche.

Sollten öffentlich-rechtliche Kreditnehmer die Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten über mehrere Haushaltsjahre planen, ist bei Antragstellung ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die angegebenen Finanzierungsanteile/Kreditbeträge beziehen sich auf das Gesamtvorhaben.

4. Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Eine Kombination eines Darlehens im SAB-Infrastrukturprogramm Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“ mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse) ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredites aus diesem Programm (SAB-Infrastrukturprogramm – Investitionsdarlehen „Energieeffizient Sanieren“) und eines Zuschusses des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ oder eines Kredites im KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

5. Wie sind die Konditionen?

Für die Darlehen kommt der bei Abruf geltende verbilligte SAB-Programmszinssatz zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Darlehensauszahlung festgeschrieben (Zinsbindungsfrist).

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden jeweils neue Konditionen vereinbart. Die aktuellen Konditionen zum SAB-Infrastrukturprogramm finden sich unter www.sab.sachsen.de.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %.

6. Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Investitionsdarlehen werden in einer Summe ausgezahlt. Der Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen gemäß Darlehensvertrag erfolgen. Die Abruffrist beträgt 11 Monate ab Darlehenszusage. Die Auszahlung des abgerufenen Darlehensbetrages erfolgt in der Regel bis zum 15. eines Monats, sofern der Abruf bis zum Ende des Vormonats bei der SAB vorliegt.

7. Wie erfolgt die Tilgung?

Bei Investitionsdarlehen beträgt die Darlehenslaufzeit 20 oder 30 Jahre, jeweils ab Auszahlung. Das Darlehen wird in der Regel ohne Tilgungsfreijahre gewährt und ist in gleich hohen vierteljährlichen Raten jeweils zum 16.02., 16.05., 16.08. und 16.11. eines Jahres zu tilgen. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

8. Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

9. Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge auf Gewährung von Förderdarlehen im SAB-Infrastrukturprogramm 2011 sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres bei der SAB einzureichen. Anträge für Bauabschnitte des Haushaltsjahres 2012 können ab 01.11.2011 gestellt werden.

Die Darlehen werden mit dem SAB-Antragsformular (SAB-Vordruck 60592) direkt bei der SAB beantragt. Die Antragstellung erfolgt vorhabenskonkret und haushaltsjahresbezogen (inklusive Haushaltsausgabereste des Vorjahres). Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern. Die Kreditantragstellung erfolgt dementsprechend, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden. Auf dem Antragsformular ist die Angabe der geplanten Investitionsmaßnahmen erforderlich. Für die energetische Sanierung auf das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 85 bzw. 100 nach EnEV2009 (Förderpaket A bzw. B) sind die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen, in der Rubrik „Vorhabensbeschreibung“ einzeln aufzuführen. Für Maßnahmen gemäß Anlage zum Merkblatt nach Förderpaket C ist anzugeben, welche Maßnahmen mit entsprechenden Parametern zur Finanzierung beantragt werden.

Das Antragsformular, die Bestätigung zum Antrag sowie das jeweils aktuelle Merkblatt inkl. Anlage können unter www.sab.sachsen.de abgerufen werden.

10. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Bearbeitung sind neben dem Antragsformular und einer zusammenfassenden Projektbeschreibung folgende Anlagen einzureichen:

Für die energetischen Maßnahmen ist das vom Antragsteller unterschriebene KfW-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag“ (VD 6000000056) einzureichen und zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die SAB behält sich im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen vor. Die KfW und die SAB behalten sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und -nachweise vor.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

11. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße Einsatz der Mittel durch Einreichung des ausgefüllten Verwendungsnachweises (SAB-Vordruck 60594) bei der SAB zu belegen. Bei einer Förderung nach Förderpaket A oder B ist zusätzlich die Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen (VD 6000000057) vorzulegen.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Haushaltsjahre hinaus ist nach jedem Bauabschnitt bzw. Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Die SAB behält sich, der KfW, dem Bundesrechnungshof, zuständigen Bundesministerien sowie beauftragten Dritten eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie der geförderten Gebäude vor.